

17. 8. 42

Reichskriegsgericht

3. Senat

StPL (HLS) III 75/42

StPL (RKA) I 547/41.

Rechte Seite 480/42

Geheim

32 Abdrucke.

Prüf-Nr. 0003

Eing. 1 7. Sep. 1942

S u d geb. 1942 Nr. 489

Im Namen

§ 83 Abs.
§ 91 " "

des Deutschen Volkes!

Admiral

Feldurteil.

In der Strafsache gegen

1. den Lehrer Richard Z a c h
aus Graz,
geboren am 23. 3. 1919 in Graz,
2. den Oberschützen Josef R e d ,
Inf.Nachr.Ers.Komp.212,
geboren am 3. 8. 1920 in Gösting bei Graz,
3. den Oberpionier Hugo G r a u b n e r ,
Eisenbahn-Pionier-Ers.Batl. 3 Hanau,
geboren am 24. 8. 1912 in Graz,
4. den Jäger Alois K a i n d l ,
stellv. Generalkommando in Salzburg,
geboren am 5. 12. 1910 in Graz,

Wolff, s.

BD,
39479

wegen Vorbereitung zum Hochverrat

hat das Reichskriegsgericht, 3. Senat, in der Sitzung vom 17. August 1942, an der teilgenommen haben

als Richter:

Reichskriegsgerichtsrat Lueben, Verhandlungsleiter,
 Generalleutnant Bertram,
 Generalmajor Bertram,
 Oberst von Limburg,
 Oberstkriegsgerichtsrat Dr. Block,

als Vertreter der Anklage:

Kriegsgerichtsrat Dr. Lenski,

als Urkundsbeamter:

Justizoberinspektor d.Lw. Frey,

für

für Recht erkannt:

Die Angeklagten sind der Vorbereitung zum Hochverrat, der Angeklagte Z a c h zugleich auch der Feindbegünstigung schuldig.

Es werden verurteilt:

die Angeklagten Z a c h und R e d zum Tod und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,

der Angeklagte G r a u b n e r zu acht Jahren Zuchthaus und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 8 Jahre

und der Angeklagte K a i n d l zu 5 Jahren Zuchthaus und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 5 Jahre.

Die Angeklagten sind wehrunwürdig.

Die zur Tat gebrauchten Gegenstände (Schreibmaschine, Vervielfältigungsapparat, Tausendfachstempel) und die beschlagnahmten Druckschriften werden eingezogen.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e .

I.

Die Angeklagten.

1.) Der Angeklagte Z a c h ist am 23. 3. 1919 in Graz als Sohn eines Fassbinders geboren. Er besuchte die Volks- und Hauptschule und dann die Lehrerbildungsanstalt. Im Juni 1938 wurde er Lehrer in Graz.

Auf Grund freiwilliger Meldung wurde er am 29. 11. 1938 zum Flak-Regt. 38 einberufen. Mit diesem Regiment nahm er am Polenfeldzug teil. Er wurde zum Gefreiten befördert. Im Januar 1940 erlitt er während eines Heimatlurlaubs einen Skiunfall. Er trug eine schwere Beinverletzung davon, die nach langem LazarettAufenthalt zu seiner Entlassung wegen Dienstuntauglichkeit am 21. 1. 1941 führte.

Von dem Disziplinarvorgesetzten wird er als strebsamer, diensteifriger Soldat mit sehr guter Führung beurteilt.

Seit dem 1. 2. 1941 war er wieder Lehrer in Graz.

2.) Der Angeklagte R e d ist am 3. 8. 1920 in Gösting als ausserelicher Sohn einer Hilfsarbeiterin geboren. Er besuchte die Volksschule, wurde später Hilfsarbeiter, dann Hilfsmonteur und schliesslich Schleifer.

Seit dem 2. 12. 1940 ist er Soldat. Nachdem er ausgebildet war, wurde er einer Gebirgsdivision in Finnland zugeteilt. Er lag an der Murmanskfront, nahm aber an Kampfhandlungen nicht teil.

Seine Führung war gut. Er wird als offener, ehrlicher Charakter und als zuverlässiger, aufgeweckter Soldat bezeichnet.

3.) Der Angeklagte G r a u b n e r ist der Sohn eines Eisendrehers. Er wurde am 24. 8. 1912 in Graz geboren. Nach dem Besuch der Volks- und Bürgerschule wurde er Stempelsetzer.

Seit dem 21. 3. 1941 gehört er der Wehrmacht an. Mit dem Eisenbahn-Pionier-Regt. 1 machte er den Ostfeldzug mit. Seine Führung war sehr gut. Er wird als diensteifriger Soldat und guter Kamerad bezeichnet.

4.) Der Angeklagte K a i n d l ist am 5. 12. 1910 in Graz geboren. Der Vater war Schuhmacher. Nach dem Besuch der Volksschule wurde er Gra-

veur.

veur. Seit 1935 ist er kinderlos verheiratet.

Zum 24. 4. 1941 wurde der Angeklagte zur Wehrmacht einberufen. Er gehörte dem Geb. Pionier-Batl. 82 und zuletzt dem stellv. Generalkommando in Salzburg an. Seine Führung war gut.

Die Angeklagten sind gerichtlich nicht bestraft.

II.

Sachverhalt.

Gegen diese Angeklagten hat das Reichskriegsgericht am 19. 2. 1942 Haftbefehl erlassen und am 22. 5. 1942 die Anklage verfügt, und zwar wegen der Beschuldigung, in den Jahren 1940 und 1941 in Graz und Umgend fortgesetzt und gemeinschaftlich handelnd ein hochverräterisches Unternehmen vorbereitet zu haben, wobei die Tat zur Vorbereitung des Hochverrats auf Herstellung oder Aufrechterhaltung eines organisatorischen Zusammenhalts und auf Beeinflussung der Massen durch Herstellung oder Verbreitung von Schriften gerichtet war, (Verbrechen gegen die §§ 83, 87, 47 RStGB.).

Die Hauptverhandlung hat auf Grund des Geständnisses der Angeklagten und des verwerteten Ergebnisses der Ermittlungen folgenden Sachverhalt ergeben:

1.) Der Angeklagte Z a c h verdiente sich während seiner Ausbildung zum Lehrer den Lebensunterhalt durch Handarbeiten. Mit Arbeitskameraden unterhielt er sich über soziale Probleme. Er wurde hierbei in marxistische Gedankengänge eingeführt. Durch eifriges Lesen sozialistischer Bücher wurde er für den Marxismus und später den Kommunismus begeistert. Von 1937 an war er überzeugter Kommunist.

Er blieb Kommunist auch nach dem Anschluss Österreichs an das Reich und auch, nachdem er im November 1938 deutscher Soldat geworden war.

Als er im Jahr 1940 lange Zeit im Lazarett in Graz lag, wurde er häufig von einer ihm seit 1935 bekannten Lehrerin Elfriede Neuhold und dem Mitangeklagten R e d besucht. Beide waren Gesinnungsgenossen. Die Neuhold hatte sich schon von Jugend an begeistert für den Kommunismus eingesetzt. Red war von Arbeitskameraden für diese Lehre gewonnen worden.

Bei diesen Besuchen im Lazarett wurden politische Fragen erörtert. Man kam überein, weiterhin für die politische Überzeugung einzutreten und für den Kommunismus zu werben.

Der Angeklagte Zach zeigte den beiden Aufsätze und Schriften, die er im Lazarett verfasst hatte. Diese fanden den Beifall der beiden Gesinnungsgenossen. Es wurde beschlossen, Flugschriften herzustellen und zu verbreiten, die von Zach verfasst werden sollten.

R e d beschaffte auf Anregung der Neuhold eine Schreibmaschine, zu der er selbst 30.- RM gab, während Zach 100 RM beisteuerte. Mit dieser Maschine sollten Flugschriften in grösserer Zahl hergestellt werden.

Red erinnerte sich jetzt eines ihm bekannten Stempelsetzers, des Angeklagten G r a u b n e r , der ihm ebenfalls als Kommunist bekannt war. Graubner war schon im Elternhaus im marxistischen Sinn erzogen worden; er näherte sich unter dem Einfluss von Arbeitskameraden immer mehr dem Kommunismus und war seit 1934 überzeugter Anhänger dieser Lehre. Red weihte ihn jetzt in die Pläne ein. Graubner schlug vor, einen Vervielfältigungsapparat zu beschaffen, was auch geschah.

Durch Graubner wurde auch der Mitangeklagte K a i n d l in die Sache hereingezogen. Dieser hatte sich zunächst mit Politik überhaupt nicht befasst. Er war aber durch seine Bekanntschaft mit Graubner über kommunistisches Denken und Handeln unterrichtet. Ihn weihte jetzt Graubner in das Vorhaben ein.

Der Vervielfältigungsapparat wurde bei Graubner, vorübergehend auch bei Kaindl, später in einer Berghütte aufbewahrt.

2.) Die erste Flugschrift verfasste Zach im Oktober aus Anlass des

7. 11. 1940, des Jahrestages der russischen Revolution.

Die Flugschrift war Gegenstand der Verhandlung. In ihr wird die NSDAP herabgesetzt, die Sowjetunion gepriesen. Die Arbeiter werden zum Zusammenschluss aufgerufen.

Elfriede Neuhold schrieb die Flugschrift mit der Schreibmaschine.

Red, Graubner und Kaindl stellten gemeinsam mit dem Vervielfältigungsapparat 100 bis 150 Flugschriften her. Zugleich wurden mit einem von Graubner gefertigten Stempel und einer von Kaindl hergestellten Stanze Streuzettel mit Hammer und Sichel bedruckt.

Die Flugschriften und Streuzettel wurden von Red, Graubner und Kaindl vor Fabriken in und bei Graz angeheftet, verteilt oder ausgestreut.

3.) Bald darauf ging Zach dazu über, eine laufend erscheinende Flugschrift "Der Rote Stosstrupp" herauszubringen. Er verfasste den Text. Elfriede Neuhold schrieb die Abhandlungen auf Matrizen. Red, Graubner und Kaindl vervielfältigten.

Bis Januar 1941 wurden 4 Folgen des "Roten Stosstrupp" hergestellt und zwar jeweils 100 bis 150 Stück, die aber nur zum Teil brauchbar waren und verteilt wurden. An der Verteilung beteiligte sich auch der Vater der Elfriede Neuhold.

In diesen Flugschriften wurden die Segnungen der Sowjetrepublik gepriesen und das nationalsozialistische Deutschland herabgesetzt. In jeweils etwa 12 Seiten wurde für den Kommunismus geworben, z.T. unter gehässigen Ausfällen gegen die deutsche Führung.

Red war nur bei der Herstellung der ersten beiden Ausgaben beteiligt, weil er am 2. 12. 1940 zur Wehrmacht einberufen wurde. Zach sandte ihm aber eine Nummer des "Stosstrupp" zu, die Red, der schon Soldat war, las und dann vernichtete.

4.) Im Februar 1940 wurde Elfriede Neuhold und ihr Vater festgenommen. Das Erscheinen des "Roten Stosstrupp" wurde daher eingestellt.

Um jedoch bei der Polizei den Glauben zu erwecken, als sei die Neuhold an diesen Dingen nicht beteiligt, beschloss Zach, erneut Flugzettel zu verteilen. Er besprach sein Vorhaben mit Graubner, der riet, einen Tausendfachstempler anzuschaffen. Dies geschah. Mit ihm stellte Graubner Flugzettel her, die Zach entworfen hatte und in denen unter Erinnerung an die Erhebung des Republikanischen Schutzbundes zum Kampf für die rote Revolution aufgerufen wurde.

Zach veranlasste das Ausstreuen der Zettel.

5.) Da auch Graubner eingezogen wurde, hielt sich Zach zunächst zurück. Im April trat er der Hitlerjugend bei. Er wurde, da seine schriftstellerische Begabung auffiel, im Bannstab in Graz verwendet.

Unmittelbar nach Ausbruch des Krieges gegen Russland stellte er mit dem Tausendfachstempler erneut Streuzettel her, die folgenden Wortlaut hatten:

"Nieder mit Hitlers Raubkrieg! Kämpft dagegen mit allen Mitteln!" und

"Sieg der roten Armee! Vernichtung den Naziausbeutern! Helft mit, Genossen!"

500 solcher Zettel gab er dem Angestellten Josef Griessl, der sie weisungsgemäß ausstreute.

Im Oktober 1941 wurde er verhaftet.

III.

Die rechtliche Würdigung.

1.) Die von den Angeklagten hergestellten und verbreiteten Schriften waren dazu bestimmt, für den kommunistischen Gedanken zu werben und die Einführung einer kommunistischen Staatsverfassung in Deutschland zu betreiben. Dies lässt der Inhalt der Schriften klar erkennen. Die hierin zum Ausdruck gekommenen Bestrebungen waren daher hochverräterisch im Sinne des § 80 StGB. ff.

Als Hochverrat bezeichnet das Gesetz, soweit es hier in Frage kommt, alle Bestrebungen, die darauf hinauslaufen, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die Verfassung des Reichs zu ändern.

Ziel des Kommunismus ist es, die nationalsozialistische Regierungsform in Deutschland zu stürzen. An die Stelle des Führers soll die Herrschaft der Arbeiter- und Soldatenräte nach russisch-bolschewistischem Muster, an die Stelle der deutschen Volksgemeinschaft soll die Diktatur des Proletariats über alle anderen Volksangehörigen treten. Ein derartiges Ziel kann nicht auf verfassungsmässigem Weg erreicht werden. Deshalb ist die Durchsetzung mit Gewalt geplant.

Jeder, der zum Gelingen eines solchen Umsturzes, sei es auch nur vorbereitend, beizutragen versucht, macht sich des Hochverrats nach § 83 Abs. 2 StGB. schuldig. Handelt er dabei bewusst in Verbindung und Verbundenheit mit Gleichgesinnten, so ist seine Tat darauf gerichtet, einen "organisatorischen Zusammenhalt" im Sinn des § 83 Abs. 3 Nr. 1 StGB. herzustellen.

Ein solcher organisatorischer Zusammenhalt ist vor allem da gegeben, wo Zellen oder Gruppen gebildet werden sollen und wo sich mehrere auch nur zur Aussprache und Fühlungnahme zusammenfinden, um sich in ihrer gemeinsamen kommunistischen Gesinnung zu stärken.

Dies ist bei den Angeklagten der Fall. Sie waren sich alle über den wahren Charakter und die Aufgaben der Flugschriften klar. Sie waren sich auch bewusst, dass es als erstes darauf ankam, einen Zusammenschluss Gleichgesinnter zu betreiben und dass es Aufgabe der verbreiteten Schriften war, die Massen zu beeinflussen. Die Behauptung der Angeklagten, dass es ihnen darauf angekommen sei, eine Annäherung zwischen Deutschland und Russland zu befürworten, ist durch den Inhalt der Schriften widerlegt. Allerdings mag ihnen eine Annäherung zwischen den beiden Staaten vorgeschwobt haben, aber nur unter der Voraussetzung, dass sich in Deutschland zuvor der Kommunismus durchgesetzt hat.

Die Angeklagten sind daher sämtlich der gemeinschaftlich begangenen Vorbereitung zum Hochverrat nach § 83 Abs. 2 StGB., und zwar in der erschwereten Form des § 83 Abs. 3 Nr. 1 und 3 StGB. schuldig.

erschwereten Form des § 89 Abs. 3 Nr. 1 und 3 StGB. schuldig.
2.) Der Angeklagte Z a c h hat auch nach Beginn des Krieges mit Russland seine kommunistische Werbetätigkeit fortgesetzt. Er ist daher in Tateinheit mit der Vorbereitung zum Hochverrat der Begünstigung des Feinds (§ 91 b StGB.) schuldig.

Mit dem 22. Juni 1941, dem Tag, an dem der Führer den gemeinsam mit England verabredeten und vorbereiteten Einfall der bolschewistischen Armeen in Deutschland zuvorkam, ist aus dem blossen politischen Gegner, den der Kommunismus bis dahin darstellte, der offene militärische Feind des Reichs geworden.

Wer in Deutschland jetzt noch die Ziele des Kommunismus tätig unterstützt, hilft dem Feind und schädigt die Kriegsmacht des Reichs und seiner Bundesgenossen. Das wusste und wollte der Angeklagte Zach: er hat sich also bewusst der Begünstigung des Feinds im Sinne des § 91 b StGB. schuldig gemacht.

IV.

Die Strafzumessung.

Die Strafen, die gegen die Angeklagten auszusprechen sind, müssen hart sein, weil die Tat im Krieg begangen ist. Der jetzige Krieg, der Schicksalskampf des ganzen deutschen Volkes um Sein oder Nichtsein ist, verlangt unbedingten Einsatz aller zur Erringung des Sieges. Wer sich in diesem Krieg für den Kommunismus tätig und werbend einsetzt und die Verfassung des Reichs bekämpft, fällt dem ganzen deutschen Volk in den Rücken. Er muss durch schwere Strafen zur Rechenschaft gezogen werden, schon um ein Umsichgreifen solcher Unternehmungen zu unterbinden.

Der Angeklagte Zach war der geistige Urheber. Er ist intelligent.

gent und auffallend schreib- und redegewandt. Er ist ein gefährlicher Agitator für den Kommunismus und kann deshalb nicht auf Milde rechnen. Seiner Verteidigung, dass er sich immer wieder nach Kräften bemüht habe, ein Anhänger des Nationalsozialismus zu werden, ist nicht zu glauben. Er war von Jugend an - vielleicht auf Grund schlechter sozialer Verhältnisse - Kommunist und ist dieser Überzeugung treu geblieben. Erschwerend ist hierbei, dass nicht einmal die Dienstzeit in der Wehrmacht es vermocht hat, den Angeklagten zur Aufgabe seiner staatsfeindlichen Einstellung zu veranlassen.

Gegen ihn ist daher die Todesstrafe auszusprechen, die dem § 91 b StGB., als dem Gesetz mit der schwereren Strafandrohung zu entnehmen war, daneben nach § 32 StGB. der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit.

Für den Angeklagten Red spricht zwar, dass er geistig dem Angeklagten Zach nicht gewachsen war und von diesem stark beeinflusst wurde. Er ist auch unter schlechten sozialen Verhältnissen aufgewachsen. Der Senat glaubt ihm auch, dass er durch seine einwandfreie Dienstzeit bei der Wehrmacht und das Zusammenleben mit dem Kameraden zu einer besseren Ansicht gekommen ist und seine früheren kommunistischen Pläne endgültig aufgegeben hat. Diese Gesichtspunkte müssen aber zurücktreten gegenüber der Tatsache, dass er sich eifrig und rührig um das Zustandekommen der Flugblätter bemüht und Schreibmaschine und Vervielfältigungsapparat beschafft hat. Deshalb hält der Senat auch bei ihm die Todesstrafe mit Ehrverlust auf Lebenszeit für erforderlich.

Demgegenüber wiegt die Tat der beiden anderen Angeklagten Graubner und Kaindl erheblich leichter. Beide sind von Zach und Red hereingezogen worden. Sie waren nicht aus eigenem Entschluss tätig und haben nur eine ausführende Tätigkeit entwickelt. Dazu kommt, dass beide ordentliche Soldaten geworden sind, die nach Ansicht des Senats ihren Mann in der Front stehen würden, wenn sie hierzu Gelegenheit haben sollten. Ihre Verteidigung, dass sie durch eigenes Erleben in der Zwischenzeit zu anderer innerer Einstellung gekommen und heute Anhänger der jetzigen Staatsverfassung seien, wird ihnen geglaubt. Bei Kaindl ist außerdem zu berücksichtigen, dass er im Verhältnis zu den Mitangeklagten nur in geringem Umfang tätig gewesen ist.

Immerhin darf aus den eingangs gesagten Gründen die Strafe nicht zu gering sein.

Für Graubner ist eine Strafe von acht Jahren Zuchthaus, für Kaindl eine solche von fünf Jahren Zuchthaus angemessen. Beiden werden außerdem die bürgerlichen Ehrenrechte auf 8 bzw. 5 Jahre aberkannt.

Sämtlichen Angeklagten ist nach § 31 MStGB. die Wehrwürdigkeit abzusprechen.

Die Einziehung der zur Tat benutzten Gegenstände und der Druckschriften ergibt sich aus den §§ 40, 86 a StGB.

gez. Lueben Bertram Bertram v. Limburg Block.

Der Präsident
des Reichskriegsgerichts
als Gerichtsherr
StPL (RKA) I 547/41.

Berlin, den 3. 9. 1942.

Bestätigungsverfügung.

Ich bestätige das Urteil.

Die in die Zeit des Kriegszustandes fallende
Vollzugszeit ist bei den zu Freiheitsstrafen
Verurteilten in die Strafzeit nicht einzu-
rechnen.

Die vom Erlass des Urteils bis zur Bestäti-
gung erlittene Untersuchungshaft ist auf die
Strafzeit nicht anzurechnen.

Die Vollstreckung der Strafen wird bis zur
Entscheidung auf die Gnadengesuche der Verur-
teilten ausgesetzt.

gez. Bastian
Admiral.

Geschäftsstelle
3. Senat

5. 9. 42

Berlin, den.....

Entscheidung des Senats:
Wird nicht zur Veröffentlichung vorgeschlagen.

Boek

Reichskriegsgerichtsoberrichter

- Meldungen sind nur 199.42 erfolgt:
- zu 1. an Wehrbez. Kdo. Graz I,
 - zu 2. an Wehrbez. Kdo. Graz I
 - an Inf. Stabskdo. Kompanie 212, Ingolstadt
 - zu 3. an Wehrbez. Kdo. Graz I, Kanau,
Einsatz. Com. Br. 194. 3, Kanau,
 - zu 4. an Wehrbez. Kdo. Graz I
Stabs. Gen. Kdo. XVIII. a-k, Salzburg,

Decker